

Vereinsstatuten

Erstellt von der Projektgruppe: Ideen- und Reparaturwerkstatt, Solothurn
Genehmigt: Gründungsversammlung vom 1. März 2012

Verein

flick+werk

Mit Sitz in Solothurn

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Name und Sitz	Seite: 3
2.	Zweck	Seite: 3
3.	Mittel	Seite: 3
4.	Mitgliedschaft	Seite: 3
4.1	Aufnahme	Seite: 3
4.2.	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite: 4
4.3	Austritt und Ausschluss	Seite: 4
4.4	Mitglieder	Seite: 4
4.5	Ehrenmitglieder	Seite: 4
4.6	Gönner/-innen	Seite: 4
4.7	Patronatsgemeinden oder -organisationen	Seite: 4
5.	Organe	Seite: 4
5.1	Die Generalversammlung	Seite: 4
5.2	Der Vorstand	Seite: 5
5.3	Die Rechnungsrevisoren	Seite: 6
6.	Finanzen	Seite: 6
6.1	Rechnungswesen	Seite: 6
6.2	Finanzierung des Vereins	Seite: 7
6.3	Mitgliederbeiträge	Seite: 7
7.	Unterschriftsberechtigung	Seite: 7
8.	Haftung	Seite: 7
9.	Statutenänderungen	Seite: 7
10.	Auflösen des Vereins	Seite: 7
11	Schlussbestimmungen	Seite: 8

1. Name und Sitz

Unter dem Namen flick+werk – Reparatur- und Ideenwerkstatt, Solothurn besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und parteipolitisch neutral sowie unabhängig. Der Verein wurde 16.1.2011 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit seiner Auflösung.

2. Zweck

Der Verein entspricht den ökonomischen und ökologischen Grundsätzen der beiden Organisationen WWF Sektion Solothurn und Verein 2000-Watt-Region Solothurn.

Der Hauptzweck des Vereins ist, die Bevölkerung für die Schonung der Ressourcen zu sensibilisieren. Darum bietet er die Möglichkeit an, Gegenstände und Geräte zu reparieren, zu erneuern und/oder zu verbessern, welche üblicherweise durch die Fachstellen nicht mehr bearbeitet werden. Dies erreicht der Verein durch folgende Strukturen und Angebote:

- Bereitstellung von Werkstattinfrastruktur, welche unter Aufsicht benützt werden kann
- Ausführung von Arbeiten, die nicht selber ausgeführt werden können
- Beschaffung von Ersatzteilen und Material
- Handwerkliche Ausbildung und Wissensvermittlung z.B. in Workshops
- Plattformen und Workshops für den Ideen- und Erfahrungsaustausch
- Aufbau eines Internetportals zur handwerklichen Wissensvermittlung
- Aufbau von Netzwerken mit gleichgearteten Institutionen

3. Mittel

Im Sinne des Vereinszweckes bestimmt der Vorstand die Abgeltung von Reparaturarbeiten, die Kursgelder und Benutzungsgebühren für Werkstatt und Werkzeuge, die Mitgliederbeiträge und den Einsatz von Spenden.

Grundsätzlich werden die Leistungen mit kostendeckenden Ansätzen verrechnet.

Es wird kein Gewinn angestrebt.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Gönnern und Gönnerinnen sowie Patronatsgemeinden oder -organisationen. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die ein Interesse am Vereinszweck Artikel 2 haben.

4.1 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben. Aufnahmegesuche können in der Werkstatt, anlässlich von Kursen oder an den Vorstand gestellt werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- automatisch mit der Auflösung des Vereins

4.3 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen. Mitglieder, deren Verhalten den Statuten widerspricht oder den Vereinszwecken abträglich ist oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

4.4 Mitglieder

Alle Interessierten (Mindestalter 16 Jahre) können Mitglied des Vereins werden.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen 1 Stimme.

4.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich durch persönliche oder finanzielle Leistungen für den Verein besonders eingesetzt haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag diese ernennen bzw. ihnen die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Ehrenmitglieder sind den Mitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

4.6 Gönner/-innen

Gönner/-innen bzw. Sponsoren und Sponsorinnen sind alle Personen, Organisationen oder Firmen, welche die Ziele des Vereins gutheissen und den Verein finanziell speziell unterstützen. Gönner/-innen haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausser sie sind ohnehin Mitglieder.

4.7 Patronatsgemeinden oder -organisationen

Die Gemeinden der Region und Organisationen können Mitglied des Vereins werden. Ihnen ist die gleiche Funktion wie Mitgliedern zugedacht. Die Gemeinden oder Organisationen benennen einen Vertreter oder eine Vertreterin als Mitglied.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

5.1 Die Generalversammlung

5.2 Der Vorstand

5.3 Die Rechnungsrevisoren

5.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Zur Generalversammlung werden Mitglieder vier Wochen zum Voraus

schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

- 5.1.1 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich und begründet bis 21 Tage vor der Versammlung zugestellt wurden.
- 5.1.2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren/innen
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes, des/der Kassensführenden und der Rechnungsrevisoren und -revisorinnen
 - e) Beschluss über das Jahresbudget
 - f) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern sowie der Ausschlussrekurse
 - h) Auflösung des Vereins
- 5.1.3 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied 1 Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Gäste, Gönner/-innen besitzen kein Stimm- und Wahlrecht (vgl. Art. 4.6). Der/die Vorsitzende stimmt mit und fällt den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird.
- 5.1.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens einen Fünftel der Aktivmitglieder oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt werden. Diese ist innert 60 Tagen nach dem Begehren abzuhalten.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 – 9 gewählten Aktivmitgliedern. Er besteht aus Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-in, Aktuar/-in, Werkstattleiter/-in und den für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Beisitzern/Beisitzerinnen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Der Verein WWF, Region Solothurn, und der Verein 2000-Watt-Region Solothurn, haben je Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

- 5.2.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Er ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanz bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eine angemessene Entschädigung ausrichten.

5.2.2 Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

5.2.3 Der Vorstand ist zuständig und berechtigt für:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Ressortzuteilung
- das Führen der laufenden Geschäfte
- das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- die Genehmigung der Reglemente
- die Festsetzung der Verrechnungsansätze
- alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen oder Personen vorbehalten sind
- für Ausgaben bis maximal 110 Prozent des Budgets
- die Ausgabenkompetenz in der Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Mitgliederversammlung im üblichen Rahmen des Budgets des vergangenen Jahres
- die ausserordentlichen Ausgaben bis zum jährlichen Gesamtbetrag von CHF 5'000
- die Befreiung von Aktivmitgliedern vom Mitgliederbeitrag in ausserordentlichen Fällen
- die Information der Mitglieder, der Bevölkerung und der Partner sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen
- die Werbung neuer Mitglieder
- die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsoren
- die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen
- die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
- die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Mitglieder des Vorstandes oder an Mitglieder
- die Erteilung von Arbeitsaufträgen an externe Stellen

5.3 Revisoren/Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

6. Finanzen

6.1 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für den Geldverkehr ist ein Postcheck- und/oder Bankkonto zu eröffnen. Der Kassier/die Kassierin führt die Buchhaltung.

6.2 Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Finanzielle Beiträge der Gemeinden
- Projektfinanzierungen
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- Erträge des Vereinsvermögens

6.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge für die Mitglieder und Patronatsmitglieder fest.

Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurück erstattet.

7. Unterschriftsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin, des Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin mit Kollektivunterschrift zu zweien.

8. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderungen

Die Statuten sind von der Gründungs- oder Mitgliederversammlung zu genehmigen. Änderungsvorschläge müssen schriftlich vorliegen. Zur Genehmigung von Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10. Auflösen des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

10.2 Im Falle der Liquidation muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, überwiesen werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung legt die Details dieses Beschlusses fest.

11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1.3.2012 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Solothurn, den 1.3.2012

Der Vorsitzende:

Der Protokollführende

Heinz Bätcher

Max Bobst